

RS UVS Kärnten 1995/03/28 KUVS-K2-80/5/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

Rechtssatz

Richtet ein Ausländer auftrags des Beschuldigten auf einer Baustelle Betonteile ein, lenkt einen VW-Pritschenwagen und besteigt in der Folge einen im Bauhof abgestellten LKW, startet diesen und fährt ihn im Rückwärtsgang ins Freie, so liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, ist eine "Probefahrt" des Ausländers nicht anzunehmen und ist der Beschuldigte bei Nichtvorliegen einer Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at